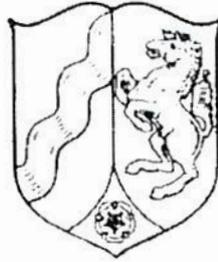


7 K 2365/16

Beglaubigte Abschrift

Mat. 2	Wiedervorlage
Rücksprache	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Bochum	
1 0. NOV. 2016	
Erfolgt	Ersten + Termine
	Boarberet <i>hc</i>

VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Klägers.

Prozessbevollmächtigte:

DGB Rechtsschutz GmbH, Büro Bochum, handelnd
durch ihre Rechtsschutzsekretäre Susanne Nöllecke
u.a., Alleestraße 80, 44793 Bochum,

g e g e n

die Stadt Witten, vertreten durch die Bürgermeisterin, Marktstraße 16, 58452 Witten,

Beklagte.

w e g e n

einer Parkerleichterung für Schwerbehinderte

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg

ohne mündliche Verhandlung

am 7. November 2016

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Breitwieser
als Berichterstatterin

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 10. Mai 2016 verpflichtet, über den Antrag des Klägers auf Erteilung einer Erlaubnis über Parkerleichterungen für Schwerbehinderte unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Kläger beantragte am 7. April 2016 bei der Beklagten die Erteilung einer Erlaubnis über Parkerleichterungen für Schwerbehinderte. Ausweislich seines unbefristet gültigen Schwerbehindertenausweises beträgt sein Grad der Behinderung 100; ferner wurden die Merkzeichen G und B festgestellt.

Der von der Beklagten im Wege der Amtshilfe eingeschaltete Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises – Fachbereich für Soziales und Gesundheit, Hilfe für Behinderte – teilte mit Schreiben vom 28. April 2016 mit, dass der Kläger die Voraussetzungen für die Erteilung einer Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen außerhalb der „aG“ Regelung nach derzeitiger Aktenlage nicht erfülle. Unter Hinweis auf dieses

Schreiben lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers mit Bescheid vom 10. Mai 2016 ab und führte ergänzend aus: Im Zeitpunkt der Ablehnung hätten keine Unterlagen vorgelegen, die zur Annahme eines besonders gelagerten atypischen Falles, der nicht in genereller Weise durch die Verwaltungsvorschriften vorentschieden sei, hätten führen können.

Am 7. Juni 2016 hat der Kläger Klage erhoben.

Er trägt vor: Er gehöre zu der Gruppe der schwerbehinderten Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und der Lendenwirbelsäule. Dies ergebe sich aus dem – im gerichtlichen Verfahren übersandten - ärztlichen Gutachten zum Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht des Dr. Bopp vom 24. Februar 2016. Das Gutachten bestätige für die Behinderung „Zustand nach Kinderlähmung, Muskelminderung rechtes Bein, Beinverkürzung rechts, Spitzfuß rechts, Gangstörung und Unsicherheit“ einen Einzel-GdB von 60 und für die Behinderung „Skoliose, statische Wirbelsäulenbeschwerden“ einen weiteren Einzel-GdB von 30. Dabei werde in dem Gutachten unter dem Punkt „Beurteilung und Stellungnahme“ ausgeführt, dass im Vordergrund ein Zustand nach Polio rechtsseitig mit Verkürzung des rechten Beines um 5,5 cm bestehe sowie eine starke muskuläre Insuffizienz und eine erhebliche Skoliose mit entsprechenden statischen Beschwerden. Daraus ergebe sich, dass sich die Funktionsstörungen im Bereich des rechten Beines und der Wirbelsäule gegenseitig verstärkten und so aufgrund dieser beiden Behinderungen ein GesamtGdB von 80 zu bilden sei. Auch bei einer Einzelfallbetrachtung sei diese erhebliche Gehstörung zu berücksichtigen. Er benutze rechts einen Gehstock; auch mit Gehstock sei das Gehen beschwerlich und langsam. Auch beim Laufen habe er Beschwerden in der linken Hüfte und der Lendenwirbelsäule. Die Kraft werde weniger und er habe Angst zu fallen. Das rechte Bein werde kalt und er habe belastungsabhängige Schmerzen im rechten Sprunggelenk.

Der Kläger beantragt – sinngemäß -,

die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 10. Mai 2016 zu verpflichten, ihm eine Erlaubnis über Parkerleichterungen für Schwerbehinderte nach den Verwaltungsvorschriften zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft sie sich auf den Inhalt des Bescheides vom 10. Mai 2016.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der von den Beteiligten übersandten Unterlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer entscheidet im Einverständnis der Beteiligten über die Klage durch die Berichterstatterin und ohne mündliche Verhandlung (vgl. §§ 87 a Abs. 2 und 3, 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Verpflichtungsklage ist nur teilweise begründet.

Der Kläger hat – unter entsprechender Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 10. Mai 2016 - einen Anspruch darauf, dass die Beklagte erneut über seinen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis über Parkerleichterungen für Schwerbehinderte unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts entscheidet. Im Übrigen ist der ablehnende Bescheid der Beklagten vom 10. Mai 2016 rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die begehrte Parkerleichterung.

Rechtsgrundlage für die von dem Kläger begehrte Gewährung einer Parkerleichterung für Schwerbehinderte ist § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO. Danach kann die Straßenverkehrsbehörde in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen genehmigen von den Verboten oder Beschränkungen, die durch Vorschriftzeichen, Richtzeichen, Verkehrseinrichtungen oder Anordnungen erlassen sind.

Zu den Vorschrift- und Richtzeichen in diesem Sinne gehören u.a. die durch die Zeichen 283, 286, 290, 314, 315 und 325 StVO angeordneten Parkverbote bzw. Parkbeschränkungen. Zu den Parkerleichterungen, die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO (VwV-StVO, BAnz 2009, S. 2050 ff. = VkBf. 2009, S. 386 ff.) unter I. genannt werden, gehören z.B. die Gestattung, im eingeschränkten Haltverbot bis zu drei Stunden zu parken, im Bereich eines Zonenhaltverbots die zugelassene Parkdauer zu überschreiten, in Fußgängerzonen während freigegebener Ladezeiten zu parken, an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung zu parken, auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden zu parken und in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

Den Straßenverkehrsbehörden ist bei der Bewilligung der Ausnahmegenehmigung Ermessen eingeräumt, dessen Ausübung nach § 114 Satz 1 VwGO nur einer eingeschränkten richterlichen Überprüfung unterliegt. Das Gericht kann insoweit nur prüfen, ob die Behörde das Ermessen überhaupt ausgeübt hat, ob sie bei ihrer Entscheidung die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten hat oder ob sie von dem ihr eingeräumten Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat.

Das Ermessen der Straßenverkehrsbehörden wird durch die am 4. Juni 2009 neugefasste oben zitierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO gelenkt und gebunden. Es handelt sich dabei nicht um eine Rechtsnorm, sondern um innerdienstliche Richtlinien, die keine unmittelbaren Rechte und

Pflichten für den Bürger begründen. Sie entfalten im Verhältnis zum Bürger nur deshalb Wirkungen, weil die Verwaltung zur Wahrung des Gleichheitssatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG verpflichtet ist und sich demgemäß durch die pflichtgemäße Anwendung der Verwaltungsvorschriften selbst bindet. Maßgeblich ist die bestehende Verwaltungspraxis. Diese hat sich mit der Neufassung und Anwendung der bundesweit geltenden Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO geändert. Diese Verwaltungsvorschrift selbst weist inhaltlich keine Ermessensfehler auf; sie enthält eine willkürfreie und sachgerechte Regelung.

Vgl. Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 23. August 2011 – 8 A 2247/10 –, Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NWVBl.) 2012, 117 m. w. N.

Unter diesen Voraussetzungen hat der Kläger keinen Anspruch auf die Erteilung der beantragten Ausnahmegenehmigung.

Zu Recht geht die Beklagte davon aus, dass der Kläger nicht zu dem in der Verwaltungsvorschrift genannten Personenkreis gehört.

Zum Kreis der schwerbehinderten Personen, die regelmäßig für Parkerleichterungen in Betracht kommen, gehören gemäß Nr. II der VwV-StVO zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 neben schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Nr. II.1 und 2) und blinden Menschen (Nr. II.3a) auch schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen (Nr. II.3b), schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) (Nr. II.3c), schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane (Nr. II.3d), schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein Grad der

Behinderung von wenigstens 60 vorliegt (Nr. II.3e) sowie schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 vorliegt (Nr. II.3f).

Der Kläger gehört nicht zu diesem Personenkreis. Dies ergibt sich zum einen aus der von der Beklagten im Wege der Amtshilfe eingeholten Stellungnahme des Landrats des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 28. April 2016, wonach der Kläger die Voraussetzungen für die Erteilung der begehrten Parkerleichterung nach Aktenlage nicht erfüllt. Dieses Ergebnis wird auch durch das vom Kläger im Klageverfahren übersandte Ärztliche Gutachten zum Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht nebst Anlagen des Dr. Bopp vom 24. Februar 2016 bestätigt. Danach liegt bei dem Kläger zwar das Merkzeichen G und B, nicht aber ein Grad der Behinderung von wenigstens 80 *allein* für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) (Nr. II.3c) vor. Der EinzelGdB für den Zustand nach Kinderlähmung, Muskelminderung rechtes Bein, Beinverkürzung rechts, Spitzfuß rechts, Gangstörung und Unsicherheit beträgt ausweislich des Gutachtens 60. Hinsichtlich der Skoliose und der statischen Wirbelsäulenbeschwerden wurde nicht ausdrücklich festgestellt, dass sich diese auf das Gehvermögen auswirken. Auch die oben genannten Voraussetzungen der Nr. II.3d der VwV-StVO zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 liegen ausweislich des Gutachtens bei dem Kläger nicht vor.

Der Kläger hat jedoch unter Berücksichtigung des Gutachtens des Dr. Bopp einen Anspruch auf eine Neubescheidung seines Antrages. Unter Berücksichtigung der festgestellten Behinderungen und der Bestimmung des Grades der Behinderungen liegen im Einzelfall des Klägers atypische Besonderheiten vor, die ein Abweichen von den in der Verwaltungsvorschrift genannten Fallgruppen rechtfertigen könnten.

Denn bei dem Kläger wurden folgende Behinderungen festgestellt:

1. Zustand nach Kinderlähmung, Muskelminderung rechtes Bein, Beinverkürzung rechts, Spitzfuß rechts, Gangstörung und Unsicherheit (EinzelGdB 60),
2. Nebennierenfunktionsstörung und operative Entfernung, Nierenausscheidungsschwäche, muskuläre Schwäche (EinzelGdB 60),
3. Herzrhythmusstörungen, Herzvergrößerung, Bluthochdruck (EinzelGdB 30),
4. Skoliose, statische Wirbelsäulenbeschwerden (EinzelGdB 30),
5. Schlafapnoesyndrom (EinzelGdB 20),
6. Harnsäurestoffwechselstörung mit Beteiligung der Gelenke (EinzelGdB 10).

Aufgrund dessen, insbesondere des möglichen Zusammenwirkens der festgestellten Erkrankungen – insbesondere der Erkrankungen zu 1., 4. und 6. –, ist die Beklagte verpflichtet, im Einzelfall des Klägers erneut über seinen Antrag zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 der Zivilprozessordnung.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung durch die Kammer nach § 124 a Abs. 1 Satz 1 VwGO sind nicht gegeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,

2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Zulassungsantrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, bzw. Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluss.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung gemäß Art. 13 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007, BGBl. I S. 2840, und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG -). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Der Antragsschrift sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es der Beifügung von Abschriften nicht.

Dr. Breitwieser

Ferner ergeht folgender

B e s c h l u s s :

Der Streitwert wird auf 500,00 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 52 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG) und orientiert sich an der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in vergleichbaren Fällen (vgl. Beschluss vom 18. Januar 2011 – 8 E 23/11 –, NWZ-RR 2011,423).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung können die Beteiligten schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) Beschwerde einlegen, über die das Oberverwaltungsgericht entscheidet, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft. Die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR nicht überschreitet.

Der Beschwerdeschrift sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es der Beifügung von Abschriften nicht.

Dr. Breitwieser